

6. September 2018 (Stand: 1. Dezember 2018)

Verordnung

zu den Rückstellungen und Reserven der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; PVK

(Rückstellungs- und Reservenverordnung; RRV)

Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d des Reglements vom 11. Mai 2017¹ über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die Ermittlung, Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Reserven gemäss den Bestimmungen von Artikel 65b BVG² und Artikel 48e BVV³.

² Mit der Bildung von Reserven und Rückstellungen werden folgende Ziele verfolgt:

- a. Längerfristige Gewährleistung der anwartschaftlichen, reglementarischen und gesetzlichen Leistungen;
- b. Sicherstellung der laufenden Renten;
- c. Absicherung der Anlagestrategie durch eine angemessene Wertschwankungsreserve;
- d. Bereitstellung der notwendigen Mittel für eine Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung (Art. 36 BVG⁴);
- e. Schlüssige Verwendung allfälliger Überschüsse.

Art. 2 Begriffe

¹ Rückstellungen sind in der Höhe noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem unmittelbaren Mittelabfluss führen.

² Reserven werden für absehbare Risiken gebildet, die auf längere Sicht zu einem absehbaren aber nur mittelbaren Mittelabfluss führen.

Art. 3 Arten von Rückstellungen und Reserven

Die PVK bildet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die folgenden Rückstellungen und Reserven:

- a. Vorsorgekapitalien und technisch notwendige Rückstellungen:

¹ Personalvorsorgereglement (PVR); SSSB 153.21

² Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)

³ Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2; SR 831.441.1)

⁴ SR 831.40

1. Sparkapitalien der versicherten Mitarbeitenden und Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden;
 2. Rückstellung für die Langlebigkeit der Rentenbeziehenden;
 3. Rückstellung für die Senkung des Umwandlungssatzes;
 4. Rückstellung für Pensionierungsverluste;
 5. Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf;
 6. Rückstellung für pendente Schadenfälle;
 7. Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes;
 8. Rückstellung für Teuerungsanpassung der Renten;
 9. Weitere technische Rückstellungen.
- b. Nicht-technische Rückstellungen und Reserven:
1. Weitere Rückstellungen und Reserven;
 2. Wertschwankungsreserve.

Art. 4 Prioritätenordnung

Für die Bildung von Rückstellungen und Reserven gilt folgende Prioritätenordnung:

- a. Vorsorgekapitalien, technisch notwendige Rückstellungen gemäss Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 sowie nicht-technische Rückstellungen gemäss Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 1 werden ohne Rücksicht auf effektiv erzielte Ertrags- oder Aufwandüberschüsse bis zu deren Zielwert gebildet;
- b. die nach der Bildung von Rückstellungen und Reserven gemäss Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 3, 7, 8 und 9 sowie gemäss Buchstabe b Ziffer 1 verbleibenden finanziellen Mittel werden für die Bildung der Wertschwankungsreserve gemäss Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 2 verwendet.
- c. die verbleibenden finanziellen Mittel gelten als freie Mittel.

Art. 5 Verwendung freier Mittel

Die Verwaltungskommission entscheidet über die Verwendung freier Mittel. Diese können verwendet werden:

- a. zur Erhöhung der Rückstellungen für die Anpassung der Renten an die nicht ausgeglichene Teuerung;
- b. zu Leistungsverbesserungen für die versicherten Mitarbeitenden und zur Gewährung von realen Rentenerhöhungen.

Art. 6 Buchhalterische Behandlung

¹ Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Reserven erfolgt ausschliesslich über die Betriebsrechnung.

² Bedingung für die Bilanzierung ist eine erkennbare Verpflichtung oder ein begründbares Risiko.

³ Bei der Bildung und Auflösung von Reserven ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

⁴ Die allgemeinen Buchhaltungsvorschriften der Swiss GAAP FER 26¹ sind in jedem Fall anwendbar.

2. Abschnitt: Vorsorgekapitalien und technisch notwendige Rückstellungen

Art. 7 Gemeinsames

¹ Zur Berechnung der Vorsorgekapitalien und der technisch notwendigen Rückstellungen erstellt die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge jährlich eine versicherungstechnische Bilanz.

² Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen mit dem massgebenden technischen Zinssatz der PVK.

Art. 8 Sparkapitalien und Vorsorgekapitalien

¹ Die Vorsorgekapitalien der versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden dienen dazu, die Verpflichtungen der PVK, die sich aufgrund der reglementarischen Leistungen und der gesetzlichen Bestimmungen (namentlich Art. 15 und 17 des Freizügigkeitsgesetzes²) ergeben, finanziell abzudecken.

² Die Höhe der Vorsorgekapitalien wird jährlich durch die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge anhand der versicherungstechnischen Bilanz ermittelt.

Art. 9 Rückstellung für die Langlebigkeit der Rentenbeziehenden

Die PVK bildet pro Jahr eine Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbeziehenden im Umfang von 0,5 Prozent des entsprechenden Vorsorgekapitals. Beim Wechsel der technischen Grundlagen wird die Rückstellung vollständig aufgelöst und mit dem zusätzlich notwendigen Kapitalbedarf verrechnet.

Art. 10 Rückstellung für die Senkung des Umwandlungssatzes

¹ Die Rückstellungen für die Senkung des Umwandlungssatzes dient dazu, bei einer Senkung des Umwandlungssatzes in Folge der steigenden Lebenserwartung Abfederungsmassnahmen finanzieren zu können.

Art. 11 Rückstellung für Pensionierungsverluste

¹ Die Rückstellung für Pensionierungsverluste dient dazu, finanzielle Verluste aufzufangen, welche durch die Anwendung von zu hohen Umwandlungssätzen entstehen.

² Die Höhe der Rückstellung entspricht der mit dem technischen Zinssatz diskontierten Differenz zwischen dem voraussichtlichen Sparkapital im ordentlichen Rücktrittsalter und dem für den projizierten Rentenanspruch notwendigen versicherungstechnischen Deckungskapital zum selben Zeitpunkt.

¹ Swiss GAAP (Swiss General Accepted Accounting Principles) FER (Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung): Fachempfehlung 26 zur Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen

² Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42)

³ Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird für alle versicherten Mitarbeitenden berechnet, die zehn Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter stehen. Sie kann um jenen Anteil des Vorsorgekapitals reduziert werden, der erfahrungsgemäss bei der Pensionierung als Kapital bezogen wird.

⁴ Die Rückstellung wird aufgelöst, sobald die angewandten Umwandlungssätze den korrekten Werten entsprechen.

Art. 12 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf

¹ Der Risikoschwankungsfonds dient dazu, die versicherten Risiken Tod und Invalidität vor kurzfristigen Schwankungen finanziell abzusichern.

² Die Höhe des Risikoschwankungsfonds wird periodisch aufgrund einer Risikoanalyse nach einer anerkannten Methode durch die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge als Zielwert ermittelt.

³ Der Risikoschwankungsfonds muss nach einer Mittelentnahme unabhängig vom Jahresergebnis innerhalb von fünf Jahren wieder den Zielwert erreichen.

Art. 13 Rückstellung für pendente Schadenfälle

¹ Die Rückstellung für pendente Schadenfälle dient dazu, die finanziellen Folgen hängiger und zu erwartender Invaliditätsfälle abzusichern.

² Die Höhe der Rückstellung wird jährlich durch die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge anhand von Erfahrungswerten aus den Vorjahren und den geschätzten Schadensbeträgen aller hängigen Schadenfälle festgelegt.

Art. 14 Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes

¹ Die Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes dient dazu, die finanziellen Folgen auf dem Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden und den technischen Rückstellungen teilweise oder voll aufzufangen und Abfederungsmassnahmen für die versicherten Mitarbeitenden finanzieren zu können.

² Die Verwaltungskommission legt den Zielwert der Rückstellung fest. Die Senkung des technischen Zinssatzes erfolgt grundsätzlich, wenn der Zielwert der Rückstellung erreicht ist.

³ Die Senkung des technischen Zinssatzes kann in Absprache mit der Expertin oder dem Experten für berufliche Vorsorge vor Erreichen des Zielwerts erfolgen, wenn der Deckungsgrad der PVK dadurch nicht unter den Finanzierungspfad gemäss Artikel 32 des Personalvorsorgerelements fällt.

Art. 15 Rückstellung zur Teuerungsanpassung der Renten

¹ Die Rückstellung zur Anpassung der Renten an die laufende Teuerung dient dazu, die Leistungen der PVK gemäss Artikel 22 PVV¹ vorzufinanzieren.

² Die Verwaltungskommission kann unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der PVK eine Rückstellung für die Teuerungsanpassung der Renten bilden, wenn die Wertschwankungsreserve gemäss Artikel 16 zu 70 Prozent geöffnet ist. Durch die Bildung der Reserve darf der Deckungsgrad nicht unter 115 Prozent fallen.

¹ Verordnung vom 30. März 2012 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgeverordnung; PVV; SSSB 153.211)

³ Die Verwaltungskommission kann eine Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung nur gewähren, wenn der zusätzliche Kapitalbedarf durch die Rückstellung gedeckt ist.

Art. 16 Weitere technische Rückstellungen

¹ Die Verwaltungskommission kann auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Verordnung weitere technische Rückstellungen beschliessen.² Für weitere technische Rückstellungen sind die Art der Rückstellung, der Zweck, die Berechnung der Höhe und die Regeln zur Bildung und Auflösung in einem Anhang zu dieser Verordnung festzuhalten.

3. Abschnitt: Nicht-technische Rückstellungen und Reserven

Art. 17 Gemeinsames

¹ Nicht-technische Rückstellungen werden unabhängig vom Jahresergebnis für Sachverhalte gebildet, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen stehen.

² Über die Bildung und Auflösung von nicht-technischen Rückstellungen und Reserven entscheidet die Verwaltungskommission auf Empfehlung der Revisionsstelle.

Art. 18 Weitere Rückstellungen und Reserven

Namentlich sind weitere Rückstellungen und Reserven für folgende Zwecke möglich:

- a. zur Abdeckung latenter Steuern, falls Liegenschaften zum Verkauf ausgeschrieben werden;
- b. zur Deckung von Prozessrisiken;
- c. zur Deckung möglicher Eventualverpflichtungen;
- d. für zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit Teilliquidationen.

Art. 19 Wertschwankungsreserve

¹ Die Wertschwankungsreserve dient dazu, die Leistungsversprechen unabhängig von Beeinträchtigungen aus kurzfristigen Wertschwankungen der Kapitalanlagen nachhaltig zu erfüllen.

² Der Zielwert der Wertschwankungsreserve wird durch eine der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft und den aktuellen Gegebenheiten der PVK Rechnung tragenden finanzökonomischen Methode (Asset-Liability-Analyse oder andere, fachlich anerkannte Methode) ermittelt. Der Zielwert wird zusammen mit der Anlagestrategie in der Anlageverordnung¹ festgehalten.

³ Befindet sich die PVK in einer Unterdeckung nach Artikel 44 BVV², darf in der Bilanz keine Wertschwankungsreserve ausgewiesen werden.

¹ Verordnung vom 22. März 2013 über die Vermögensbewirtschaftung der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Anlageverordnung; AVO; SSSB 153.215)

² SR 831.441.1

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Dezember 2018 in Kraft.

² Die Verordnung zu den Rückstellungen und Reserven der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 24. März 2006 wird aufgehoben.

Bern, 6. September 2018

Namens der Verwaltungskommission

Michael Aebersold
Präsident

Michel Berger
Vizepräsident

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel / SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>